

## I. Allgemeines

1. Aufträge werden zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

## II. Gegenleistung

1. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise sind frei-bleibend ab Gutach und gelten nur unter dem Vorbehalt, daß die in der Angebotsphase zugrunde gelegten Angaben unverändert bleiben.

Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Auftraggeber berechnet.

Die Preise des Auftragnehmers enthalten keine Mehrwertsteuer und schließen Fracht, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

2. Die vom Auftraggeber veranlaßte Anfertigung von Erstmusterteilen wird berechnet, auch wenn der Serienauftrag nicht erteilt wird. Die Bestimmungen des Abschnitts VII gelten entsprechend.

## III. Verpackung

1. Der im Angebot aufgeführte Preis schließt die notwendige Verpackung oder den notwendigen Schutz ein, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zum Bestimmungsort zu vermeiden.

Zur Förderung von Mehrwegverpackungen nehmen wir bei Lieferaufträgen mit einem Mindestgewicht von 150 kg und mehr Behältnisse des Auftraggebers mit entsprechender Kennzeichnung an. Dies gilt auch für Paletten (Euro- und Einmalpaletten) und Aufsatzrahmen, die vom Auftragnehmer über ein Palettenkonto verwaltet werden.

## IV. Lieferung und Gefahrübergang

1. Den Versand nimmt der Auftragnehmer für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit Dritter. Die Ware ist nach den jeweiligen Speditionsbedingungen des Transportführers versichert.

Der Gefahrübergang auf den Auftraggeber erfolgt bei speditiver Abwicklung in dem Moment, in dem das mit der Ware beladene Transportmittel vom Frachtführer übernommen wird.

Dies gilt auch bei Eigenabholung.

Bei Auslieferung durch den Auftragnehmer geht die Gefahr auf den Auftraggeber bei Ankunft der Ware am vereinbarten Ort über.

2. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden.

Gerät der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt. Ersatz des Verzugssschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) verlangt werden.

Betriebsstörungen - sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers - insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

3. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sein Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an.

## V. Beanstandungen

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware einschließlich evtl. Erstmusterteile in jedem Falle zu prüfen.
2. Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen gegen den Auftragnehmer nur dann geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung beim Auftragnehmer eintrifft. Für Folgekosten wird keine Haftung übernommen.
3. Mängel eines Teiles der gelieferten Ware berechtigt nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, daß die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
4. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Menge können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.

## VI. Zahlung

1. Der Rechnungsbetrag ist zahlbar: innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto, 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.
2. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Diskont und Spesen trägt der Auftraggeber. Sie sind vom Auftraggeber sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückweisung des Wechsels bei Nichteinlösung haftet der Auftragnehmer nicht, sofern ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
3. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Auftraggeber, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte nicht zu.

## VII. Zahlungsverzug

1. Bei Zahlungsverzug sind gemäß Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30.03.2000 Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 09.06.1998 zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

## VIII. Eigentumsvorbehalt, Eigentum, Urheberrecht

1. Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zum vollständigen Ausgleich (bei Scheck- oder Wechselbezahlung bis zu deren Einlösung) sämtlicher Forderungen, die uns - gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde - gegen den Auftraggeber zustehen, unser Eigentum.
2. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

## IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

1. Erfüllungsort für die Lieferung und für alle übrigen Vertragspflichten einschließlich der Zahlung ist Gutach. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Klagen aus Wechsel-, Wechsel- und Urkundenprozeß gilt das Amtsgericht Wolfach als vereinbart.
2. Durch eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.